

FACHBEITRAG

**Zulassungen nach § 4 GesBergV –
Helfer für nachgeschaltete Anwender
nach REACH-Verordnung im Bergbau**

FACHBEITRAG

Zulassungen nach § 4 GesBergV – Helfer für nachgeschaltete Anwender nach REACH-Verordnung im Bergbau

Verfasser: Oberbergrat Jürgen Kugel, Dezernent, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 62

Inhaltsverzeichnis

1	Die Bedeutung von REACH für den nachgeschalteten Anwender.....	1
2	Registrierungsaufwand für den Bergbau	2
3	Allgemeine und Ausnahmezulassungen nach § 4 GesBergV als Registrierungshilfe	3
4	Macht die Registrierung bei der ECHA die Zulassung nach § 4 GesBergV entbehrlich?.....	4
5	Zusammenfassung.....	5
6	Literaturhinweise	5

1 Die Bedeutung von REACH für den nachgeschalteten Anwender

Die so genannte REACH-Verordnung (EG) NR. 1907/2006 [9] trat am 01.06.2007 in Kraft. Sie regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien auf europäischer Ebene. Mit den Chemikalien sind Stoffe, nicht aber Zubereitungen oder Erzeugnisse gemeint. Hauptziel der Verordnung ist es, den Gesundheits- und den Umweltschutz zu verbessern, indem die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Stoffe unter Berücksichtigung des Verwendungsspektrums betrachtet werden. Damit das Verwendungsspektrum möglichst vollständig erfasst und bewertet werden kann, treffen nicht nur den Hersteller bzw. Inverkehrbringer eines Stoffes Pflichten zur Beschaffung und Weitergabe von Informationen, sondern auch die nachgeschalteten Anwender.

Als nachgeschaltete Anwender im Bergbau sind einerseits die Hersteller von Produkten zu verstehen, welche die Stoffe zur Herstellung der Zubereitungen oder Erzeugnisse einsetzen, die an die Bergbaubetriebe geliefert werden, und andererseits die Bergbaubetriebe bzw. die in diesen Betrieben tätigen Fremdfirmen.

Zu den bisherigen Pflichten als Arbeitgeber muss der nachgeschaltete Anwender nun zusätzlich prüfen, ob die von ihm beabsichtigte Tätigkeit mit einem Stoff auch als identifizierte Verwendung (Expositionsszenario) für diesen Stoff berücksichtigt worden ist. Als Informationsträger dient hierbei das Sicherheitsdatenblatt, welches für diesen Informationszweck gegenüber der bisherigen Gliederung entsprechend erweitert wird. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient als Informationsquelle u. a. für die

Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung für den jeweiligen Stoff bei unmittelbarer Tätigkeit oder bei Herstellung eines Produkts, welches den Stoff enthält (Zubereitung, Erzeugnis). Das Sicherheitsdatenblatt eines solchen Produkts muss die damit beabsichtigte Tätigkeit als identifizierte Verwendung beinhalten und darf zugleich nicht dem Spektrum der identifizierten Verwendungen seiner Inhaltsstoffe widersprechen.

Sofern eine Tätigkeit nicht berücksichtigt ist, darf das Produkt dafür nicht eingesetzt werden. Der nachgeschaltete Anwender muss dann entweder über die ihm vorgeschaltete Kette des Informationsflusses die Registrierung für diese Tätigkeit als identifizierte Tätigkeit durch entsprechende Informationen anstoßen oder die Registrierung bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) selbst übernehmen. Ggf. ist bei Verwendungsmengen über 10 t/a ein Stoffsicherheitsbericht auf der Grundlage einer selbst erstellten Beurteilung der Gefahr für Mensch und Umwelt sowie von Expositionsszenarien gemäß Artikeln 10 Buchst. b und 14 Abs. 3 i. V. m. Anhang I VO (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich. Dieser darf nur von sachkundigen Personen erstellt werden.

2 Registrierungsaufwand für den Bergbau

Für die im Bergbau eingesetzten Produkte, deren Inhaltsstoffe registrierungspflichtig sind, greift zunächst die Vorregistrierungsphase für alle so genannten Altstoffe (Stoffe der EINECS- bzw. No-Longer-Polymer-Liste) vom 01.06.2008 bis zum 01.12.2008. Diese müssen also zunächst der ECHA gemeldet werden. Danach folgt, gestaffelt nach Jahrestonnage und Gefährlichkeitsmerkmalen, die Registrierung in drei Stufen bis zum 31.05.2018.

Infolge der Ausnahmeregelungen nach Anhang IV und V der VO (EG) Nr. 1907/2006 sind bestimmte Stoffe von der Registrierungspflicht ausgenommen. Dies sind u. a. Kalkstein, Wasser, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, bestimmte Edelgase, Kohlenstoff, Grafit, Erdgas, Flüssiggas, Mineralien, Erze, Erzkonzentrate und Zementklinker. Somit fallen einige technische Gase sowie auch Baustoffe, die nur aus Zement und natürlichen Gesteinskörnungen bestehen, nicht unter die Registrierungspflicht.

Das Augenmerk richtet sich daher für den Bergbau vornehmlich auf Kraft- und Schmierstoffe, technische Reinigungsmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Kunstharzsysteme, Vulkanisiermittel, Farben/Lacke und Spezialchemikalien zur Staubbekämpfung oder als Aufbereitungshilfsmittel. Sofern sich die Tätigkeit von denen in anderen Branchen nicht oder nur unwesentlich unterscheidet, z. B. Werkstattarbeiten über Tage, oder baubranchenähnliche Arbeiten im Tagebau, kann davon ausgegangen werden, dass die Hersteller von Produkten durch die Identifizierung der Verwendung für diese größeren Märkte auch die Belange des Bergbaus ohne Zusatzaufwand abdecken. Folglich bleiben explosions- und brandgefährdete Bereiche über Tage sowie der Untertagebergbau übrig, wo mit zusätzlichem Registrierungsaufwand gerechnet werden muss.

3 Allgemeine und Ausnahmezulassungen nach § 4 GesBergV als Registrierungshilfe

§ 4 der am 01.01.1992 in Kraft getretenen Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) [2] trifft eine bergbauspezifische Regelung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und so genannten vergleichbaren Stoffen unter Tage, weil die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [4] den Besonderheiten bezüglich des Gesundheitsschutzes unter Tage nicht ausreichend Rechnung trägt [3, 8]. Diese Regelung unterscheidet in grundsätzlich verbotene, zulassungspflichtige und nicht zulassungspflichtige Kategorien. Ferner fordert sie ein Zulassungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften des Produkts selbst sowie die beabsichtigte Tätigkeit und bergbauspezifische Besonderheiten des Tätigkeitsumfelds als Einsatzszenario Bestandteile der Prüfung sind. Im Hinblick auf die Belange des Gesundheitsschutzes unter Tage liefert § 4 GesBergV schon seit 15 Jahren das, was nun Strategie der REACH-Verordnung ist: Eine anhand der jeweils vorgesehenen Tätigkeiten differenzierte Betrachtung der stofflichen Eigenschaften.

Mit der Forderung der Prüfung durch entsprechend qualifizierte sachverständige Stellen (§ 4 Abs. 2 GesBergV), der Forderung eines Sicherheitsdatenblatts (§ 4 Abs. 6 GesBergV) sowie den detaillierten Regelungen der Anforderungen und Prüfungen durch die seit 1992 sukzessive weiter entwickelten Prüfbestimmungen [5, 6, 7] bieten Zulassungen nach § 4 GesBergV die Gewähr dafür, dass eine sach- und fachgerechte Beurteilung erfolgt ist. Es liegt daher auf der Hand, dieses Dokument

als Identifizierung einer Verwendung und als wichtige Informationsquelle für die Stoffsicherheitsbeurteilung zu nutzen.

Allerdings kann eine Zulassung nach § 4 GesBergV auch nicht alle Schritte der Stoffsicherheitsbeurteilung abdecken: Entsprechend des Zwecks der GesBergV sind die Prüfungen der Zulassung auf den Gesundheitsschutz unter Einbeziehung von Brand- und Explosionsgefahren ausgerichtet, so dass die schädlichen Wirkungen auf die Umwelt nur redaktionell in die Zulassungsentscheidung einfließen.

4 Macht die Registrierung bei der ECHA die Zulassung nach § 4 GesBergV entbehrlich?

Zunächst liegt der Schluss nahe, dass eine Stoffregistrierung mit einer identifizierten Verwendung im Bergbau unter Tage das Zulassungsverfahren nach § 4 GesBergV entbehrlich machen könne. Dies ist jedoch aus zwei Gründen nicht der Fall:

1. Mit dem Zulassungsverfahren nach § 4 GesBergV wird das Betriebsplanverfahren wesentlich entlastet (vgl. [8]). Das Betriebsplanverfahren nach §§ 52 ff. Bundesberggesetz (BBergG [1]) kann sich hinsichtlich des Prüfkriteriums des Schutzes der Gesundheit von Beschäftigten und Dritten im Betrieb auf die rein betriebsspezifischen Besonderheiten sowie die möglichen Wechselwirkungen des Produkts mit anderen Gefahrstoffen konzentrieren. Fällt die allgemeine Zulassung bzw. die Ausnahmezulassung weg, müsste der Gesundheitsschutz komplett im Betriebsplanverfahren abgearbeitet werden. Dies wäre weder wirtschaftlich, noch verwaltungsökonomisch.
2. Die Erfahrung mit den mehreren hundert derzeit für unter Tage zugelassenen Produkten hat gezeigt, dass schon geringfügige Änderungen der Zusammensetzung der Zubereitung oder der Verwendungsweise fatale Auswirkungen auf das Verhalten hinsichtlich der bergbauhygienischen und brand-/explosionstechnischen Prüfkriterien haben kann. Eine rechnerische Verfahrensweise zur Ermittlung der diesbezüglichen Eigenschaften aus den Sicherheitsbeurteilungen der Stoffe in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen für das Einstufen und Kennzeichnen von Zubereitungen bietet daher keine Gewähr für eine fachkundige und sachgerechte Entscheidung. Die Registrierung des einzelnen Stoffs mit einer identifizierten Verwendung im Bergbau unter Tage reicht deshalb nicht aus, um den Schutz der Beschäftigten unter Tage zu gewährleisten.

Im Übrigen ist auch fraglich, ob eine Zentralbehörde für ganz Europa überhaupt in der Lage wäre, zeitnahe und sachgerechte Entscheidungen in der vorhandenen Qualität anzubieten. Die räumliche und fachliche Nähe der sachverständigen Stellen nach § 4 Abs. 2 GesBergV sowie der Zulassungsbehörden zu den Bergbaubetrieben macht es möglich, Entscheidungen auf kurzem Wege zu treffen und auftretende Fragen mittels Befahrung und Diskussion am „runden Tisch“ mit allen Beteiligten rasch zu klären. Die pauschalisierende Einfach-Rechnung, Wegfall von Regelungen = Erleichterung unternehmerischer Tätigkeit, dient weder den Bergbauunternehmen, noch der Zulieferindustrie; schließlich sind Milchmädchen keine Gefahrstoffexperten.

5 Zusammenfassung

Die am 01.06.2007 in Kraft getretene REACH-Verordnung (EG) NR. 1907/2006 nimmt Bergbauunternehmer und Zulieferindustrie als nachgeschaltete Anwender in die Pflicht zu prüfen, ob die Verwendung im Bergbau eines zu registrierenden Stoffes identifiziert ist. Während für überragende Verwendung die Übernahme der Verhältnisse vergleichbarer Branchen teilweise möglich ist, muss für explosions- und brandgefährdete Bereiche über Tage sowie im Untertagebergbau mit zusätzlichem Registrierungsaufwand gerechnet werden. Die Zulassungen nach § 4 Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) können dabei als Identifizierung einer Verwendung und als wichtige Informationsquelle für die Stoffsicherheitsbeurteilung zur Registrierung dienen. Die Registrierung eines Stoffes mit der identifizierten Verwendung im Bergbau kann die Zulassung nach § 4 GesBergV jedoch nicht ersetzen, weil damit erhebliche Sicherheitslücken verbunden wären. Außerdem ist der Nutzen einer Zentralbehörde für die Interessen der Bergbauunternehmen und der Zulieferindustrie zu bezweifeln.

6 Literaturhinweise

- 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I. S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- 2 Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I. S. 2452)
- 3 Bundesratsdrucksache 171/91 vom 14.03.1991
- 4 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung –

- GefStoffV) vom 26.10.1993 (BGBl. S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2004 (BGBl. I S. 328), abgelöst durch Neufassung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758), geändert durch Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3855)
- 5 Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für allgemeine Zulassungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 5 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751) vom 05.03.1999 – 01.31.14-1-3 -, Sammelblatt des Landesoberbergamts NRW für die Bergbehörden des Landes NRW, Kap. A 2.4
 - 6 Arbeitsgruppe GesBergV der Länderbergbehörden: Gemeinsame Prüfbestimmungen der Länderbergbehörden für allgemeine Zulassungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 5 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2452) (Prüfbestimmungen für Stoffe nach § 4 GesBergV), Stand 26.09.2005, Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Bergbehörden des Landes NRW, Kap. A 2.4
 - 7 Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt 8 – Bergbau und Energie in NRW: Prüfbestimmungen für Stoffe nach § 4 GesBergV der Arbeitsgruppe GesBergV der Länderbergbehörden, Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Bergbehörden in NRW, Kap. A 2.4, vom 20.10.2005 - 84.01.31.1.4-1-3
 - 8 Keusgen, A.: Ziele und Grundzüge der Gesundheitsschutz-Bergverordnung, bergbau, Heft 2/1992, S. 50 - 55
 - 9 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1 vom 30.12.2006

Stand: 31.01.2008